Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1920)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Lohner, E. / Merz, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416948

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1920.

Direktor: Regierungsrat **E. Lohner.**
Stellvertreter: Regierungsrat **L. Merz.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebungswesen.

1. Verfassungsrevision betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Die Justizdirektion hat auf den 10. April 1920 eine grosse, ausserparlamentarische Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Grossen Rates, Beamten der Zentral- und Bezirksverwaltung und andern Leuten, die sich um die Frage der Verwaltung interessieren, zusammenberufen, um den ganzen Fragenkomplex, der die Organisation der Bezirksverwaltung betrifft, in freier Aussprache zu erörtern. Gestützt auf die Beratungen vom 10. April 1920 entwarf die Justizdirektion Vorschläge für die Vereinfachung der Bezirksverwaltung, welche bezweckten, die Zahl der Beamten in den weniger belasteten Amtsbezirken zu vermindern. Nebenbei sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dem nämlichen Beamten die Funktion des Gerichtspräsidenten in zwei Amtsbezirken zu übertragen. Man hofft, mit dieser Vereinfachung die Arbeitsbelastung auszugleichen, die Stellung und das Ansehen der Beamten zu heben und dennoch geschichtlich gewordene Zustände soviel wie möglich zu schonen. Diese Vorschläge wurden von einer kleinen Expertenkommission behandelt und bereinigt, deren erste Sitzung auf den 28. Dezember 1920 fällt.

2. Verfassungsänderung betreffend Erhöhung der Kompetenzgrenzen des Grossen Rates.

Nachdem am 15. November 1920 eine Motion Bühler erheblich erklärt worden war, welche zur Prüfung der Frage einlud, ob nicht die Kompetenzgrenzen der staatlichen Organe erhöht werden sollten, prüfte die Justizdirektion die Angelegenheit und legte Ende des Jahres Vorschläge auf Abänderung der Art. 6, Ziff. 4, und Art. 26, Ziff 9, der Staatsverfassung vor, wonach der Grosse Rat fortan kompetent sein soll, Ausgaben bis zu einer Million Franken, der Regierungsrat bis zu 25,000 Franken zu beschliessen.

3. Gesetz betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen in Strafsachen.

Der Anregung durch die Motion Morgenthaler wurde Folge gegeben und nach Anhörung des Obergerichts der Entwurf zu einem Gesetz dem Regierungsrat und dem Grossen Rat vorgelegt, wonach in denjenigen Fällen, wo das Strafgesetz das Strafmass nach dem Schaden abstuft, der durch die deliktische Handlung verursacht wurde, eine Erhöhung der Wertgrenzen um 100 % eintreten soll.

4. Verordnung betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1920 über den nämlichen Gegenstand war eine kantonale Verordnung zu erlassen, die aus dem eidgenössischen Erlass diejenigen Institute auszuwählen und im Rahmen des Bundesbeschlusses auszugestalten hatte, die für den Kanton Bern Anwendung finden sollten. Zur Beratung wurden die Vertreter der hauptsächlichsten Organisationen der Mieter und Hauseigentümer, sowie verschiedener, von Wohnungsnot betroffener

Gemeinden herangezogen. Die gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion vom Regierungsrat erlassene Verordnung trägt das Datum vom 14. September 1920.

5. *Der Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen*, dessen Vorlage vor den Grossen Rat im Jahresbericht für 1919 gemeldet wurde, gelangte am 10. November 1920 zur Beratung und Annahme durch den Grossen Rat.

6. Die Vorarbeiten zu einem

Gesetz betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses

innert den durch das Bundesgesetz vom 29. April 1920 gezogenen Grenzen, beschränkten sich auf die Sammlung von Material und die Einholung von Berichten.

Der erste, im Drucke erschienene Vorentwurf fällt in das Jahr 1921. Er sieht, entsprechend dem im Bundesgesetz enthaltenen Vorbehalt, die Einstellung im Stimmrecht vor, wenn gerichtlich festgestellt ist, dass der Schuldner seinen Vermögenszerfall durch erhebliches Verschulden verursacht hat. Wenn kein erhebliches Verschulden vorliegt, soll an die fruchtlose Pfändung und den Konkurs eine öffentlich-rechtliche Folge doch dann gebunden sein, wenn der betreffende Schuldner ein bestimmtes öffentliches Amt bekleidet oder eine bestimmte, patentierte Berufsart ausübt.

7. Die Erfahrungen, die bisher mit dem

Dekret über die Gebühren der Anwälte

gemacht wurden, führten zur Untersuchung der Frage, ob dessen § 3 einer Revision zu unterziehen sei. Vorläufig sind die Gemeindebehörden ersucht worden, in der Ausstellung von Armutszeugnissen etwas vorsichtiger und gewissenhafter zu sein.

8. *Dekret vom 17. November 1909 zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.*

Die im letzten Jahresbericht erwähnte Eingabe betreffend Revision des § 6 dieses Dekretes kann als gegenstandslos geworden bezeichnet werden. Die Entschädigungen für Aktenstudium wurden, den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragend, vorläufig bis Ende dieses Jahres um etwas erhöht.

9. *Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschwornen.*

Von der Überlegung ausgehend, den Geschwornen diene das Taggeld als Ersatz eines entgangenen Tagesverdienstes und zudem als Entschädigung für auswärtige Verpflegung, wurde das Taggeld neuerdings provisorisch erhöht auf Fr. 15.

10. *Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.*

Die schon früher erwähnte Eingabe um Revision dieses Dekretes, insbesondere der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10 und 23, ist noch heute unerledigt.

Die angeregte Erweiterung des § 1 kann durch Beschlüsse des Regierungsrates erreicht werden. Ob der Begriff «Lehrling», wie er in § 2 niedergelegt ist, auszudehnen sei auf alle Personen, die nicht schon eine Lehrzeit in einem der in § 1 bezeichneten Bureaux bestanden haben, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Vorläufig hat man mehrjährigen, handlungsfähigen Personen selbst überlassen, zu entscheiden, was für sie zweckmässiger sei, der Abschluss eines Lehr- oder Dienst- bzw. Anstellungsvertrages. Die Frage der Verschärfung des § 4 in dem Sinne, ob Bureauinhabern die Anstellung von Lehrlingen für eine bestimmte Zeit auch dann zu verbieten sei, wenn zwei oder mehr Lehrlinge des gleichen Prinzipals an der Prüfung durchgefallen sind, wird zu prüfen sein. Die §§ 5, 6 und 7 werden in Anlehnung an die bisherigen Erfahrungen etwas anders, zum Teil klarer zu redigieren sein. Durch die Änderung des § 10 soll eine einheitliche Lehrzeit von drei Jahren eingeführt werden. Zurzeit ist es Sache der Parteien, eine zwei- oder dreijährige Lehrzeit zu vereinbaren. Zum Schlusse wird beantragt, die Vorschrift des § 23, die sich nur auf staatliche Bureaux bezieht, grundsätzlich auf alle Rechts- und Verwaltungsbureaux auszudehnen in dem Sinne, dass auch Bureaux der Gemeindeverwaltung und Privatbureaux nur noch Personal anstellen dürften, das eine Lehrzeit und eine Lehrlingsprüfung bestanden hat. Einem solchen Grundsatz würde man jedenfalls weitgehende Ausnahmen anzuschliessen haben.

11. *Entschädigung der Suppleanten des Obergerichts.*

Auch diese Entschädigungen, die im Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Regierungsräte, der Oberrichter und der Beamten der Zentralverwaltungen, in § 3, Absatz 2, festgesetzt sind, mussten den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst werden. Die Erledigung dieses Geschäftes fällt in das Jahr 1921.

12. *Verordnung vom 17. September 1912 betreffend die amtliche Schatzung von Grundstücken.*

Deren § 16 wurde in Berücksichtigung der Verhältnisse dahin geändert, dass das Taggeld für die Mitglieder der Schatzungskommission auf Fr. 25 erhöht wurde.

13. *Regulativ vom 7. Mai 1912 betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.*

Eine Eingabe um Erhöhung der Tagesentschädigung auf Fr. 12 und der Vergütung für übernachten auf Fr. 8 wurde zur Rückäusserung an die Finanzdirektion weitergeleitet.

14. *Reglement über die Patentprüfung der Fürsprecher.*

Verschiedene Erfahrungen veranlassten die Prüfungskommission für Fürsprecher, dem Obergericht, zuhanden des Regierungsrates, Vorschläge zur Abänderung des Reglementes vom 23. Oktober 1909, der §§ 3, 5 und 7, zu unterbreiten.

Wie das Obergericht, stimmte auch der Regierungsrat diesen Vorschlägen zu und erliess dann am 21. Dezember 1920 ein einheitliches, alle Bestimmungen umfassendes, neues Reglement.

15. Nachlassstundung, das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot.

In Ausführung der Verordnung des Bundesrates vom 18. Dezember 1920, des Art. 25, Absatz 1, wurde als kantonale Nachlassbehörde bezeichnet: der Gerichtspräsident, als untere Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

16. Rechtsstillstand.

Auch in diesem Jahre musste, infolge der Maul- und Klauenseuche, für verschiedene Amtsbezirke, gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, für beschränkte Zeit, Rechtsstillstand gewährt werden.

17. Tarif in Strafsachen.

Die Änderung des heute noch geltenden Tarifes vom 11. Dezember 1852 halten wir für eine noch im Jahre 1921 zu lösende Aufgabe. Ihre Verschiebung bis nach der Vereinheitlichung des Strafrechts und der dadurch notwendig werdenden Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, lässt sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr rechtfertigen.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. Als Gerichtsschreiber:
   a) von Biel: Fürsprecher Th. Abrecht, Gerichtsschreiber in Büren;
   b) von Büren: Notar E. Kocher in Lyss;
   c) von Obersimmenthal: Notar Rob. Kallen in Frutigen;
   d) von Schwarzenburg: Notar Paul Frutiger in Brienzwiler;
2. Als II. Adjunkt des Amtsschreibers von Bern: Notar Hans Horisberger in Bern.
3. Als Mitglied der Oberwaisenkammer, an Stelle des demissionierenden E. Lindt-Ris: Fürsprecher Dr. G. König in Bern.
4. Als Mitglied der Notariatsprüfungskommission für den alten Kantonsteil, am Platze des demissionierenden Notars S. Haerdi in Bern: Notar Paul Egger in Langnau i. E.
5. Als Adjunkt des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt, an Stelle des demissionierenden Notars H. Marti: Notar Ernst Martz in Bern.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

1. Die Amtsschreiber von Aarberg, Büren, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Münster und Neuenstadt.
2. Die Gerichtsschreiber von Aarwangen, Courtelary, Freibergen, Frutigen, Laupen, Pruntrut, Seftigen und Trachselwald.
3. Der Sekretär der Oberwaisenkammer.
4. Die Mitglieder der Notariatsprüfungskommissionen für den alten und neuen Kantonsteil (Jura).
5. Der Inspektor bei der Justizdirektion (Grundbuchinspektor).

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

In den vier Amtsbezirken des Jura, in denen das kantonale Grundbuch in seinem zweiten Teile, d.h. in bezug auf die Grundpfandrechte, noch nicht in Kraft besteht, wurden die Vorarbeiten stark gefördert, ohne dass es aber möglich geworden wäre, die Inkrafterklärung anzuordnen. Wenn keine unerwarteten Hindernisse eintreten, wird es möglich sein, im Laufe des Jahres 1921 das kantonale Grundbuch für diese vier Amtsbezirke (Courtelary, Delsberg, Freibergen und Pruntrut) ganz oder für einzelne Gemeinden in Kraft zu erklären.

Das schweizerische Grundbuch wurde im Berichtsjahre in Kraft erklärt: Auf 1. November 1920 für die Gemeinde Roches des Amtsbezirks Münster und für die Gemeinde Neuenstadt des gleichnamigen Amtsbezirks, auf 1. Juli 1921 für die Gemeinden Tschugg des Amtsbezirks Erlach, Bätterkinden und Bangerten des Amtsbezirks Fraubrunnen, Signau und Trub des Amtsbezirks Signau, Eriz, Forst, Heimberg, Höfen und Zwieselberg des Amtsbezirks Thun, und Hermiswil, Walliswil-Wangen und Wanzwil des Amtsbezirks Wangen. Die Zahl der Gemeinden, für welche bisher das schweizerische Grundbuch in Kraft erklärt werden konnte, beträgt nun 56, welche sich auf 13 Amtsbezirke verteilen. Neuenstadt und Roches sind die ersten Gemeinden des Jura, für welche das schweizerische Grundbuch in Kraft erklärt werden konnte.

Gegen Verfügungen der Amtsschreiber im Bereinigungsverfahren gingen		2
Beschwerden ein. Aus dem Jahre 1919 wurden als unerledigt übernommen		14
Zusammen		16
Erledigt wurden:		
durch Rückzug der Beschwerde nach erfolgter Aufklärung oder infolge Verständigung unter den Beteiligten	7	
durch Entscheid	2	
zusammen —		9
Unerledigt bleiben somit noch		7

In den durch Entscheid erledigten Fällen wurde auf eine Beschwerde nicht eingetreten, die andere wurde zugesprochen.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die auf verschiedenen Amtsschreibereien vorgenommenen Inspektionen gaben zu keinen wesentlichen Aussetzungen Anlass.

Über die Geschäftslast der Amtsschreibereien gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss (vgl. Seiten 276 und 277).

	I. Eigentumsübertragungen										II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderungen	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total		Fr.	Rp.		
1. Aarberg	70	310	—	—	—	93	473	1,609	6,897,863	—	76	217
2. Aarwangen . . .	87	409	—	2	1	74	573	1,499	8,374,341	—	142	289
3. Bern	233	1,578	132	6	13	386	2,348	3,290	118,607,567	26	731	885
4. Biel	65	435	12	—	29	125	666	897	17,019,958	90	55	95
5. Büren	44	332	—	—	—	67	443	1,063	3,759,768	—	73	134
6. Burgdorf. . . .	73	382	5	—	4	74	538	1,628	12,085,049	—	195	381
7. Courtelary . . .	88	408	—	5	1	107	609	2,446	8,952,221	—	40	64
8. Delsberg	203	512	—	1	2	134	852	5,456	10,088,407	45	71	398
9. Erlach	67	372	3	1	8	20	471	1,305	1,555,265	20	43	301
10. Fraubrunnen . .	78	298	3	—	1	39	419	2,042	6,904,531	—	48	321
11. Freibergen . . .	84	317	1	—	—	287	689	5,054	5,084,743	—	13	52
12. Frutigen	119	342	—	—	—	80	541	964	4,981,267	81	82	186
13. Interlaken . . .	287	915	23	12	247	137	1,621	2,660	13,719,804	50	143	235
14. Konolfingen . .	100	477	3	—	18	245	843	2,619	18,653,712	56	261	793
15. Laufen	129	383	2	3	—	27	544	2,959	2,657,618	81	36	340
16. Laupen	49	140	1	—	—	18	208	1,038	4,324,772	73	35	272
17. Münster	143	651	2	4	1	145	946	4,547	7,715,345	—	41	178
18. Neuenstadt . . .	40	299	—	—	—	—	339	1,056	1,509,990	—	6	6
19. Nidau	97	376	2	—	33	151	659	1,718	5,918,504	90	37	199
20. Oberhasle . . .	57	232	6	—	—	90	385	663	1,986,617	—	27	92
21. Pruntrut	415	1,610	2	14	—	120	2,161	9,622	10,195,000	—	47	418
22. Saanen	65	124	—	1	—	25	215	738	2,947,358	—	34	86
23. Schwarzenburg. .	57	188	2	—	—	206	453	892	3,963,017	85	43	81
24. Seftigen	98	434	—	1	10	35	578	1,936	9,578,693	30	122	291
25. Signau	116	279	2	—	1	71	469	994	10,581,787	40	232	801
26. Ober-Simmenthal .	133	201	4	—	—	71	409	1,089	4,624,848	50	55	102
27. Nieder-Simmenthal	92	439	6	—	—	226	763	1,318	9,234,899	52	123	216
28. Thun	137	835	15	1	38	139	1,165	2,718	25,978,512	76	301	665
29. Trachselwald . .	103	239	—	—	4	52	398	926	8,171,092	44	179	474
30. Wangen	64	278	4	—	2	15	363	1,194	5,480,083	30	104	288
Total	3,393	13,695	230	51	413	3,259	21,041	65,940	351,552,641	19	3,395	8,860

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total		Fr.	Rp.							Fr.	Rp.
1.	135	122	257	922	4,431,955	—	74	323	6	450	486	1,973	3,395,475	—
2.	353	88	441	1,132	7,319,819	—	259	591	18	889	996	2,532	4,041,204	—
3.	2,262	521	2,783	2,072	87,851,805	44	1,547	1,753	52	3,437	4,773	11,069	28,368,396	46
4.	656	127	783	867	15,791,511	95	655	680	28	868	659	908	7,529,970	75
5.	179	184	363	1,136	6,064,296	—	120	212	14	291	441	1,174	2,196,715	—
6.	242	127	369	1,534	7,234,708	—	126	526	23	1,807	981	3,594	4,021,307	—
7.	143	240	383	2,435	7,763,306	—	406	2,646	22	205	733	3,089	5,185,827	—
8.	181	105	286	3,160	5,067,293	—	315	2,956	9	189	785	6,237	9,558,415	—
9.	64	120	184	689	1,264,006	60	49	227	—	243	315	835	863,567	82
10.	152	69	221	1,420	3,303,550	95	64	506	3	351	299	1,666	2,622,859	—
11.	74	172	246	4,016	4,280,655	—	251	3,884	18	36	599	8,137	4,366,207	—
12.	135	161	296	517	2,890,907	93	168	283	21	374	704	865	2,172,412	82
13.	420	428	848	1,316	8,151,545	—	598	755	19	1,014	1,345	2,048	6,325,324	—
14.	374	218	592	2,466	8,940,120	34	115	538	5	1,192	917	4,140	4,186,956	—
15.	141	114	255	2,230	2,439,767	50	97	723	9	434	473	2,842	1,909,410	77
16.	90	56	146	643	2,682,353	30	91	493	7	174	313	1,435	2,876,760	02
17.	177	468	645	4,849	8,841,604	60	323	4,033	—	67	855	4,962	7,768,285	—
18.	73	167	240	586	1,549,561	—	88	259	—	39	249	638	1,034,256	—
19.	211	118	329	926	3,807,173	80	187	546	16	406	483	1,381	2,048,268	05
20.	107	53	160	316	1,063,700	—	89	171	2	180	348	486	1,428,884	—
21.	155	915	1,070	5,011	6,702,600	—	270	2,779	5	277	1,220	6,410	4,480,580	—
22.	94	20	114	236	1,583,590	75	64	95	5	244	283	492	2,276,739	80
23.	114	98	212	632	2,907,444	10	114	358	—	308	477	1,346	1,757,490	22
24.	191	173	364	1,343	4,366,919	—	113	463	3	812	977	3,302	3,259,275	—
25.	315	184	499	1,098	5,892,965	67	45	105	33	1,325	1,063	3,378	2,796,237	93
26.	80	146	226	382	2,298,941	05	131	217	9	403	507	851	1,773,417	55
27.	201	171	372	660	5,116,314	82	271	495	6	508	515	1,019	2,331,271	96
28.	620	396	1,016	1,916	16,099,379	93	626	1,162	17	1,112	1,536	3,043	7,233,993	10
29.	186	136	322	779	4,123,342	35	39	97	4	732	416	979	1,762,532	37
30.	260	67	327	1,058	4,601,158	20	147	518	9	361	538	2,031	3,489,682	05
	8,385	5,964	14,349	47,347	244,432,296	28	7,442	28,394	363	18,728	24,286	82,862	133,061,721	47

Im Berichtsjahre wurden 16
Grundbuchbeschwerden eingereicht.

Aus dem Jahre 1919 wurden als unerledigt übernommen 6

Zusammen 22

Hiervon wurden erledigt:

durch Entscheid 9
durch Rückzug 7
durch entsprechende Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter 5

Zusammen — 21

Unerledigt ist somit noch 1

Von den durch Entscheid erledigten 9 Beschwerden wurden 2 als unbegründet abgewiesen, 3 wurden ganz und eine teilweise zugesprochen und auf 3 Beschwerden wurde nicht eingetreten. Der Entscheid des Regierungsrates wurde in keinem Falle an den Bundesrat weiter gezogen.

4 von den eingereichten Beschwerden bezogen sich auf Streitigkeiten über die Berechnung der Staatsabgaben; 2 davon wurden durch Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter, eine durch abweisenden und eine durch zusprechenden Entscheid erledigt.

Über Fragen aus dem Gebiete des Grundbuchrechts und in bezug auf die Berechnung der Prozentabgaben und der fixen Gebühren sind 135 schriftliche Einfragen und Gesuche eingelangt.

Im Berichtsjahre wurden an die Grundbuchämter folgende Kreisschreiben erlassen, welche die Grundbuchführung betreffen:

a) Am 17. Juni 1920 an die Grundbuchverwalter der Amtsbezirke Frutigen, Saanen, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal, Oberhasle, Interlaken, Thun, Seftigen und Schwarzenburg. In verschiedenen Amtsbezirken, namentlich des Oberlandes, bestehen im kantonalen Grundbuch zahlreiche Dienstbarkeitseinträge, welche ein Nutzungsrecht an Waldgrundstücken darstellen (Streuerechte, Holzhaurechte, Waldansprachen und dgl.). Es handelt sich um Rechtsverhältnisse, die nicht als Dienstbarkeiten im schweizerischen Grundbuch Aufnahme finden können. Diese Rechte sind anlässlich der amtlichen Bereinigung der Dienstbarkeitseinträge durch die Beteiligten in zulässige dingliche Rechte umzuwandeln; geschieht dies nicht innert der vom Amtsschreiber anzusetzenden Frist von 3 Monaten, so werden sie im schweizerischen Grundbuch als «Anmerkung» aufgenommen (Art. 45 Schl. T. zum ZGB, Art. 169 EG zum ZGB, § 30 der kantonalen G.Vo). In vielen Fäller erfolgt die Verständigung unter den Beteiligten in der Weise, dass der Verpflichtete dem Berechtigten das Eigentum an einem Teilstück des mit dem Recht belasteten Grundstückes überträgt gegen Verzichtleistung auf das Recht. Zu diesen Verträgen musste in der Regel die Bewilligung des Regierungsrates im Sinne von Art. 4 und 5 des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1918 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr und unter Umständen auch im Sinne von Art. 135 EG zum ZGB eingeholt werden. Um die Erledigung dieser Bereinigungsverträge nach Möglichkeit zu erleichtern, ist durch Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 1920 der Abschluss solcher Verträge in allgemeiner Weise bewilligt worden. Durch das Kreisschreiben vom 17. Juni 1920 wurden den Grundbuchverwaltern der in Betracht fallenden Amtsbezirke hierüber die erforderlichen Weisungen erteilt;

b) am 20. Juli 1920 an alle Grundbuchverwalter; durch dieses Kreisschreiben wurden die Grundbuchverwalter vom Beschluss des Bundesrates vom 7. Juni 1920 betreffend Abänderung von Art. 818, Abs. 2, ZGB, in Kenntnis gesetzt;

c) am 16. September 1920 an alle Amtsschreiber betreffend Berücksichtigung der neuen Grundsteuerschatzungen bei Berechnung der Prozentabgaben;

d) am 8. Dezember 1920 an alle Grundbuchverwalter betreffend die gemäss Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 über Förderung der Hochbautätigkeit zugunsten von Bund und Kanton zu errichtenden Grundpfandrechte;

e) am 30. Dezember 1920 betreffend die Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Vermessungswerk; dieses Kreisschreiben richtet sich an die Amtsschreiber und Nachführungsgeometer der jurassischen Amtsbezirke und an die im Jura praktizierenden Notare und wurde gemeinsam mit der Baudirektion erlassen.

c. Mobiliarübernahme.

Im Berichtsjahre wurde das Mobiliar einer Amtsschreiberei vom Staate übernommen; die Übernahme erfolgte infolge Wechsels des Beamten.

2. Regierungsstatthalterämter.

Deren Geschäftsführung darf im allgemeinen, soweit wir dies festzustellen Gelegenheit hatten, als befriedigend bezeichnet werden.

Der Verschiedenheit in der Kontrollführung werden wir, soweit dies möglich ist, durch einheitliche Formulare entgegenzuwirken suchen. Eine Kontrolle über Administrativstreitigkeiten und öffentliche Inventare sollte auf jedem Amt zu finden sein. In bezug auf die Kontrollierung der Passationserkenntnisse der Vormundschaftsrechnungen und Berichte und die Archivierung dieser Rechnungen und Berichte wird eine gleichmässige Regelung anzustreben sein.

Mit den Arbeiten, welche die amtliche Inventarisation brachte, ist man im allgemeinen vertraut geworden. Anderseits brachte die Verordnung vom 14. September 1920 betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot wieder Neuerungen (die Entscheidungen über Gesuche um Inanspruchnahme unbenutzter Wohnungen und über Anträge um Entziehung oder Verweigerung der Niederlassung), die verschiedenen Ämtern eine fühlbare Belastung bringen muss.

Eine eingegangene Beschwerde musste als unbegründet abgewiesen werden, eine andere konnte, nachdem sie gegenstandslos geworden war, abgeschrieben werden.

Die sogenannten Velokontrollen müssen da und dort etwas zuverlässiger geführt werden; es soll nicht vorkommen, dass Eintragungen von Erneuerungen unterlassen und dann Strafanzeige eingereicht wird. Eine gelegentliche Überprüfung kann, anhand der ihr zugehenden Monatsrapporte, durch die Polizeidirektion angeordnet werden.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Nennenswerte Widerhandlungen gegen Vorschriften des Stempelgesetzes sind auch in diesem Jahre nicht zu verzeichnen. Wir halten auch heute noch dieses Gesetz über die Stempelabgabe, nachdem die Kaufkraft des Geldes eine andere geworden ist und das schweizerische Zivilgesetzbuch und kantonale Einführungs- und Ausführungsvorschriften verschiedene Änderungen gebracht haben, für revisionsbedürftig.

Die Frage, ob Gerichtsprotokolle in Zivilprozesssachen stempelpflichtig seien, insbesondere nachdem die Parteiaktenhefte durch die amtlichen Aktenhefte ersetzt wurden, kann in dem in Art. 418 des ZP vorgesehenen Beschluss des Grossen Rates gelöst werden.

4. Gerichtsschreibereien.

Nach den auf verschiedenen Ämtern vorgenommenen Inspektionen darf die Geschäftsführung auch dieser Amtsstellen im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden.

Verschiedene, auf dem gleichen Amt angetroffene Rückstände in der Überweisung der rechtskräftig gewordenen Strafurteile führten schliesslich zur Androhung der Versetzung an den in Betracht fallenden Angestellten. Andere Rückstände mussten zum grössern Teil als Folge einer eigentümlichen Praxis bezeichnet werden. Der betreffende Richter überlässt es dem Angestellten, die Sitzungen gemäss Art. 285 Str.V. festzusetzen, weist dann aber vielfach entsprechende Vorladungen zurück mit dem Bemerken, es sei für den betreffenden Tag zu viel angesetzt oder er sei anderweitig in Anspruch genommen, so dass die Vorladungen im gleichen Geschäft zwei- bis dreimal gemacht werden müssen.

Eine, die gleiche Amtsstelle betreffende Beschwerde der Militärdirektion wegen Behandlung von Strafanzeigen wegen schuldhafter Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer wurde an die erste Strafkammer geleitet.

Einem neu eingetretenen Beamten wurde für die Nacharbeitung von Rückständen eine Entschädigung bezahlt. Sie ist dem zurückgetretenen Beamten in Abzug gebracht worden.

An Gerichtspräsidenten mussten wir mitteilen, dass nicht sie, sondern der Gerichtsschreiber zuständig sei, den Angestellten Urlaub zu bewilligen, er habe auch für die erforderliche Vertretung, vor allem durch andere, ihm ebenfalls unterstellte Angestellte, zu sorgen.

Eine auf Veranlassung der Forstdirektion an die erste Strafkammer gerichtete Anfrage, ob Strafentscheide über Forstvergehen durch die urteilenden Gerichte den Forstorganen zur Kenntnis gebracht werden können, wurde verneinend beantwortet. Seither hat die Strafkammer das in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 57, Seite 223, enthaltene Kreisschreiben erlassen.

Der neue Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen scheint sich, nach den wenigen, noch eingegangenen Anfragen, bereits eingelebt zu haben.

Die sich immer wiederholenden Einfragen, ob von ausserkantonalen Gerichtsbehörden für den Vollzug von Rechtshülfegesuchen Gebühren auch dann gefordert werden dürfen, wenn der betreffenden Partei das Armenrecht erteilt wurde, beantworteten wir dahin, ein ausserkantonales Gericht könne durch den Armenrechtsentscheid eines bernischen Gerichts nicht verpflichtet werden, von ihm gewünschte Prozesshandlungen unentgeltlich vorzunehmen, nur eine gegenseitige, entsprechende Zusicherung der zuständigen kantonalen Behörden vermöge eine Änderung herbeizuführen.

5. Güterrechtsregister.

Die wie bisher vorgenommenen Prüfungen veranlassten uns, auch im Berichtsjahre Weisungen und Anordnungen zu erteilen im Sinne der Verordnung des Bundesrates vom 27. September 1910. Verschiedene, gestützt auf ein Ehescheidungsurteil eingetragene Gütertrennungen mussten gelöscht werden; irrtümlich unterbliebene Veröffentlichung von Gütertrennung gemäss Art. 182 ZGB wurde nachgeholt.

Gegen Abweisungsverfügungen gingen drei Beschwerden ein. Zwei fanden ihre Erledigung durch Entscheidungen des Regierungsrates; beide wurden abgewiesen, die dritte erledigte sich durch einen aufklärenden Bericht an den betreffenden Güterrechtsregisterführer für sich und zuhanden des Beauftragten der Ehegatten.

In einem der Entscheide handelte es sich um die Frage, ob die Vormundschaftsbehörde einen Ehevertrag auch vor dessen Verurkundung genehmigen könne. Grundsätzlich wurde die Frage bejaht, jedoch darauf hingewiesen, dass dann einwandfrei nachzuweisen sei, dass wirklich der zur Eintragung angemeldete Ehevertrag genehmigt wurde; fehle dieser Nachweis, so sei die betreffende Anmeldung abzuweisen.

Im andern Entscheid wurde, entsprechend der bisherigen Praxis, wiederholt, die in Art. 250 ZGB bezeichnete Frist gelte als Verwirkungsfrist, nach Ablauf der drei Monate könne eine Erklärung durch die der bisherige Güterstand beibehalten wurde, nicht mehr eingetragen werden.

Im aufklärenden Bericht an einen Güterrechtsregisterführer äusserten wir uns dahin, nach der durch das Gericht angeordneten Gütertrennung könne vertragliche Gütertrennung erst dann eingetragen werden, wenn die durch das Gericht angeordnete Massnahme aufgehoben und die Wiederherstellung des frühern Güterstandes angeordnet worden sei.

Die Bereinigung der Register von Nidau und Biel, die erforderlich geworden ist infolge der Vereinigung der Gemeinden Mett und Madretsch mit Biel, ist durchgeführt.

Gegen Ende des Berichtsjahres ging uns vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ein Vor-

entwurf einer «Verordnung betreffend die Bereinigung der Güterrechtsregister» zu. Die weitere Behandlung dieses Geschäftes fällt in das Berichtsjahr 1921.

Ferner hat das gleiche Departement eine die ganze Schweiz umfassende Statistik eingeführt. Sie ergab für den Kanton Bern, zusammenfassend, folgendes Resultat: Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, beträgt 56,106. Hiervon sind 52,365 Erklärungen nach Art. 9, Absatz 2 Sch. T. ZGB, Unterstellungen unter das alte Recht, 848 Erklärungen nach Art. 9, Absatz 3 Sch. T. ZGB, Unterstellungen unter das neue Recht, 1787 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 1289 Gütertrennungen, 300 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, Art. 155 und 183—185 ZGB, 989 gesetzliche Gütertrennungen, 984 infolge Konkurs und 5 auf Begehren des Bräutigams oder der Braut, Art. 182 ZGB, und endlich 46 Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Die auf verschiedenen Bureaux vorgenommenen Inspektionen haben, soweit es die Kassa- und Buchführung und die Gebührenberechnung betrifft, zu nennenswerten Bemerkungen nicht Anlass gegeben. Die Berichte wurden, wie üblich, wenn dies erforderlich schien, zur weitern Behandlung der kantonalen Aufsichtsbehörde überwiesen.

Der neue Gebührentarif brachte eine Anzahl Einfragen, die wir zum Teil direkt beantworteten, zum Teil der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Beantwortung überwiesen. Die Frage, ob die Frankaturen der Sendungen an die Weibel und von diesen zurück an das Betreibungsamt als notwendige Auslagen von den Gläubigern vorzuschiessen oder vom Staate zu tragen seien, hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts in letzterem Sinne entschieden. Sie hat damit unseres Erachtens erklärt, solche Auslagen seien bei einer andern Organisation nicht notwendig und beeinflusst dadurch die den Kantonen vorbehaltene Organisation der Betreibungs- und der Konkursämter. Dieser Entscheid bringt dem Staat jährliche Auslagen von einigen tausend Franken.

Das im letzten Jahresbericht erwähnte Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes mit der Anfrage, ob die Art. 1, 2 und 24 der Verordnung vom 28. September 1914 aufzuheben seien, beantworteten wir dahin, es wäre zweckmässig, wenn beim Vorliegen bestimmter Verhältnisse, z. B. auch wirtschaftlicher Krisen, beschränkt auf bestimmte Erwerbsgruppen, dem Schuldner die Möglichkeit gegeben wäre, in Achteln zahlen zu können. Im Laufe des Jahres 1920 sind alle 3 Artikel vorbehaltlos aufgehoben worden. Seither hat sie der Bundesrat, durch seine Verordnung vom 4. April 1921, grundsätzlich wieder eingeführt.

Eine weitere Einfrage des gleichen Departementes, ob der Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914 zum Schutze des in der Schweiz domizilierten Schuldners aufzuheben sei, beantworteten wir, gestützt auf die eingegangenen Berichte, bejahend.

Gestützt auf die Verordnung des Bundesgerichtes vom 4. März 1920 ist eine längst wünschbar gewesene Bereinigung der Register über die Eigentumsvorbehalte durchgeführt worden.

Die in verschiedenen Bezirken zum Teil erheblich zurückgegangene Belastung veranlasste uns, Angestellte anzuweisen, auf den Amtsschreibereien auszuhelfen. Ein Angestellter des Betreibungsamtes Nidau wurde nach Biel versetzt.

Eine gegen einen Betreibungsgehülfen eingegangene Beschwerde wegen angeblich grober Verletzung seiner Pflichten bei einer freiwilligen, öffentlichen Steigerung hat der Regierungsrat, nach eingehender Untersuchung, als unbegründet abgewiesen.

Im übrigen wird auf den Bericht der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen verwiesen.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Die eingegangenen Berichte verzeigten keine nennenswerten Widerhandlungen gegen Vorschriften des Dekretes und der Vollziehungsverordnung.

Die Anfragen, ob die Prüfung im einen oder andern Fach erlassen werden könne, haben wir verneint. Auf Lehrlinge, die nicht Gelegenheit hatten, Fortbildungsschulen oder Fachkurse zu besuchen, ist Rücksicht zu nehmen.

An den im Berichtsjahre abgehaltenen Prüfungen haben 70 Lehrlinge und Lehrtöchter teilgenommen. Allen konnte der Lehrbrief, das Zeugnis, die Prüfung mit Erfolg bestanden zu haben, zugestellt werden.

Die Ergebnisse werden im allgemeinen als befriedigend bezeichnet. In verschiedenen Berichten wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass sich viele Prinzipale ihrer Lehrlinge zu wenig annehmen und die ihnen nach § 10 des Dekretes obliegende Pflicht nicht erfüllen. Etwas strengere Prüfung und eine Bestimmung, wonach Prinzipalen, deren Lehrlinge diese Prüfungen nicht zu bestehen vermögen, das Recht, während einer bestimmten Zeit Lehrlinge zu halten, entzogen wird, würden voraussichtlich eine Änderung bringen.

Grundsätzlich halten auch wir das hier in Frage kommende Dekret für revisionsbedürftig. Eine allfällige Änderung wird sich auch auf die Aufsichtsführung zu beziehen haben.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 8 von 10 angemeldeten Kandidaten bestanden; 9 Kandidaten konnten zu Notaren patentiert werden.

Es wurden 18 Bewilligungen zur Berufsausübung erteilt, und zwar 14 zur selbständigen Ausübung und 4 zur Ausübung als angestellter Notar.

8 Notariatsbureaux wurden wegen Todesfalls oder Verzichts des Inhabers geschlossen.

Es fanden 11 Bureauverlegungen statt, und zwar 8 innerhalb des nämlichen Bezirkes und 3 in einen andern Bezirk.

Bewilligungen zur Herstellung von Ausfertigungen im Sinne der §§ 46 und 54 des Notariatsdekretes wurden 12 erteilt, die sich auf 180 verschiedene Urschriften bezogen haben.

In 5 Fällen wurden Bescheinigungen über die Zuständigkeit von Notaren zur Ausstellung notarieller Urkunden erteilt.

Die Änderung der deponierten Unterschrift wurde 12 Notaren auf ihr Gesuch hin bewilligt.

Im Berichtsjahre gingen 55 schriftliche Einfragen aus dem Gebiete des Notariatsrechts ein.

An Beschwerden langten ein. . . . . (inbegriffen 24 von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren).		70
Als unerledigt wurden aus dem Jahre 1919 übernommen		11
Zusammen		81
Erledigt wurden:		
durch Rückzug infolge Verständigung zwischen den Beteiligten.	42	
durch Entscheid	21	
Zusammen —		63
Unerledigt sind somit noch		18

Die zur Entscheidung gelangten Verfahren hatten in 8 Fällen eine Disziplinierung des betreffenden Notars zur Folge; dabei kamen als Disziplinarstrafen zur Anwendung: Verweis in 4 Fällen, Bussen von 20, 30 und 60 Franken in je einem Falle und Einstellung in der Berufsausübung für die Dauer von 6 Monaten in einem Falle. Der Disziplinarentscheid, durch welchen eine Busse von 60 Franken verfügt wurde, ist an den Regierungsrat weitergezogen worden; der Rekurs wurde aber abgewiesen.

Es musste wiederum gegen 18 Notare wegen Verzögerung in der Einreichung der in § 61 des Amtsschreibereidekretes vorgesehenen Quartalverzeichnisse eineingeschritten werden. In 15 Fällen wurden die rückständigen Verzeichnisse durch die betreffenden Notare auf die erste Aufforderung der Justizdirektion hin eingereicht; gegen drei Notare, die dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist keine Folge gaben, wurde das Disziplinarverfahren eingeleitet. Diese Disziplinarfälle sind in der vorstehenden Zusammenstellung inbegriffen.

Im Berichtsjahre gingen . . . . . Gesuche um amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslageerstattungen ein; zwei dieser Gesuche wurden durch den Notar, die übrigen durch den Kostenschuldner eingereicht.		23
Aus dem Jahre 1919 waren keine unerledigten Gesuche zu übernehmen.		
Erledigt wurden:		
durch Rückzug	6	
durch Entscheid	16	
Zusammen —		22
Unerledigt ist noch		1

Bei den durch Entscheid erledigten Geschäften konnte in 5 Fällen wegen Unzuständigkeit auf das Gesuch nicht eingetreten werden. In 3 Fällen wurde die Rechnung des Notars bestätigt, wogegen in 8 Fällen eine Reduktion der Rechnungsansätze erfolgte.

Die Notariatskammer befasste sich in 4 Sitzungen mit 11 Geschäften.

C. Vormundschaftswesen.

1. Gegen Vormundschaftsbehörden und Regierungsstatthalter als erstinstanzliche Aufsichtsbehörden liefen insgesamt 11 Beschwerden ein. Vom vorigen Jahre waren 2 übernommen und zu Beginn des Berichtsjahres erledigt worden. Von den 11 neuen Beschwerdefällen wurden 3 nach Intervention unserer Direktion zurückgezogen. 3 Beschwerden waren auf Ende des Jahres nicht erledigt. Dabei handelte es sich in einem Fall um die Zuschätzung eines landwirtschaftlichen Heimwesens an einen Sohn, wobei die Abtreterin als altbernische Witwe der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde an Stelle minderjähriger Geschwisterkinder des Übernehmers bedurfte. Die Doppelstellung des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde über das Gültschatzungswesen und die Vormundschaftspflege bedingte eine eingehende Instruktion des Falles.

Von den 5 zur Beurteilung durch den Regierungsrat gelangten Beschwerden wurden 4 als unbegründet abgewiesen. Eine Beschwerde wurde zugesprochen. Aus den Beschwerdeentscheiden sind einige behandelte Fragen hervorzuheben. In einem deutschen Scheidungsurteil war der Ehemann als schuldiger Teil erklärt worden. Die elterliche Gewalt über die Kinder ging damit ohne weiteres auf die Ehefrau über. Der Ehemann befand sich mit einem Kind in der Schweiz. Der Regierungsrat anerkannte seine Zuständigkeit, die Herausgabe des Kindes an die Mutter zu verfügen. Denn der oberste bernische Gerichtshof wäre hierzu nicht zuständig gewesen, weil im deutschen Urteilsdispositiv, anders als nach schweizerischem Recht, über die Gestaltung des Eltern- und Kindesverhältnisses nichts gesagt wird. In der Schuldigerklärung im Scheidungsurteil zusammen mit der Bestimmung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, dass der nichtschuldige Elternteil die elterliche Gewalt über die gemeinsamen Kinder erhält, kann ein Administrativentscheid erblickt werden, der vom Regierungsrat als oberer Aufsichtsbehörde im Vormundschaftswesen vollstreckbar erklärt werden kann.

Mehrmals hatten wir mit ausserkantonalen Regierungen die Frage der Übertragung der Vormundschaft auf eine bernische Behörde zu erörtern, wenn der unter Vormundschaft einer nichtbernischen Behörde stehende Berner in eine Anstalt verbracht wurde. Grundsätzlich lehnen wir in solchen Fällen die Übernahme der Vormundschaft auf den Kanton Bern ab, weil die Anstaltsversorgung gemäss Art. 26 ZGB keinen Wechsel des Wohnsitzes herbeiführt, der Pflegling vielmehr seinen Wohnsitz beibehält. Immerhin zeigt sich hierin die Regelung der örtlichen Zuständigkeit durch das ZGB, oft etwas starr, insbesondere wenn die Internierung im Heimatkanton längere Zeit andauert, und wenn der Bevormundete von der Armenpflege des Heimatkantons unterstützt werden muss. In mehreren solchen Fällen haben wir die Übertragung auf die bernische Heimat-

gemeinde vermittelt, sofern die Heimatbehörde der Übernahme zustimmte. Ein Zwang allerdings dürfte nicht ausgeübt werden.

Von einer Gemeinde wurde uns die Frage vorgelegt, ob der Mündel zur Führung des Prozesses um Aufhebung der Vormundschaft einen Anwalt beiziehen, beziehungsweise ob er sich dem Anwalt gegenüber für dessen Bemühungen rechtsgültig verpflichten könne. Wir haben die Frage unverbindlich dahin beantwortet, dass eine Verpflichtung des Mündels dem Anwalt gegenüber immer dann nicht entsteht, wenn der Anwalt erkennen muss, dass der Prozess von vornherein aussichtslos ist. Handelt es sich aber nicht um einen mutwilligen Prozess, so kann unseres Erachtens dem Anwalt sein Honorar zugebilligt werden, da der Entmündigte an der Vertretung im Verfahren auf Aufhebung der Vormundschaft mindestens ebenso sehr interessiert ist als der Handlungsfähige an der Vertretung in einem andern Prozess.

Eine fernere Anfrage, ob nicht die Eintragung der Vormundschaftsrechnungen in das Manual gemäss Art. 52, Abs. 4, des E. G. zum ZGB durch Einreichung und Deponierung eines Doppels der Rechnung ersetzt werden könnte, mussten wir angesichts des Wortlautes der Bestimmung und der Erörterungen, wozu sie in den Vorberatungen Anlass gab, verneinend beantworten.

Von den im Berichtsjahre fällig gewesenen 5315 Rechnungen sind nach Mahnungen noch ausstehend: In den Ämtern Aarberg 18, Aarwangen 1, Bern 23, Burgdorf 21, Erlach 15, Fraubrunnen 1, Frutigen 3, Konolfingen 2, Laupen 5, Münster 2, Neuenstadt 5, Pruntrut 5, Seftigen 8, Ober-Simmenthal 28, Nieder-Simmenthal 22, Trachselwald 32.

Die Gestaltung des elterlichen Gewaltsverhältnisses verursachte eine Intervention der Zentralorgane in 18 Fällen. 7 davon betrafen Einfragen oder Anregungen von dritter Seite. In 11 Fällen handelte es sich um förmliche Beschwerden gegenüber Entscheiden von Regierungsstatthaltern. In allen Fällen wurde der Rekurs von den Eltern, nie von der Vormundschaftsbehörde erklärt. 3 Gesuche betrafen die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt, 7 Beschwerden richteten sich gegen deren Entzug. Je 1 Rekurs betreffend Rückgabe und Entzug der elterlichen Gewalt wurden gutgeheissen, die übrigen Beschwerden wurden abgewiesen. Ausserdem wurde in zwei Fällen auf eine anderweitige Unterbringung der Kinder hingewiesen und so ein förmliches Beschwerdeverfahren vermieden. Wiederholt nahmen wir die Gelegenheit wahr, die Gemeinden davor zu warnen, Familien wegen Mangel an grössern Wohnungen aufzulösen.

Auf dem Weg der zivilrechtlichen Beschwerde wurde ein Fall an das Bundesgericht weitergezogen und der Entscheid des Regierungsrates bestätigt. Dabei verdient erwähnt zu werden, dass die unterlegenen Rekurrenten sich der Kostenforderung des Staates im Minimalbetrag von Fr. 5 gegenüber als zahlungsunfähig ausgaben, während sich wenige Tage später ein Anwalt als Bevollmächtigter der nämlichen Beschwerdeführer bei uns nicht durch eine Vollmacht, wohl aber durch den Hinweis auf einen empfangenen Kostenvorschuss von Fr. 100 auszuweisen versuchte.

In 7 Fällen wurden wir über Rechtsfragen betreffend die Kindesannahme befragt. Die Frage, ob beim Tode des Annehmenden die elterliche Gewalt der natürlichen Eltern des Angenommenen ohne weiteres wieder auflebe, beantworteten wir dahin, dass dies nicht zutrifft, indem durch die Zustimmung zur Kindesannahme die Eltern auf ihre Gewalt verzichtet haben, dass aber der Vormundschaftsbehörde zusteht, die elterliche Gewalt den natürlichen Eltern zu übertragen.

Gesuche um Mündigerklärung wurden 15 eingereicht. Nach Aufklärung über das Ausserordentliche dieser Massnahme wurden 11 Gesuche zurückgezogen. 4 Gesuche wurden durch Beschluss des Regierungsrates erledigt, davon 3 im Sinne der Gewährung, eines im Sinne der Abweisung. Ein Gesuch wurde erst im Jahre 1921 behandelt. Das nach letztem Jahresbericht auf 1. Januar 1920 hängige Gesuch wurde im Berichtsjahre durch Entscheid des Regierungsrates abgewiesen.

Die Aufsicht über die Pflegekinder bedingte die Prüfung und Genehmigung von 7 Reglementen. Gegen 1919 zeigt sich hierin ein Rückgang, der zu bedauern ist. Es wird dafür zu sorgen sein, dass das Interesse der Gemeinden an dieser Institution nicht abnimmt und erlahmt. Von einer Reihe gemeinnütziger Vereine und Gesellschaften wurde deshalb im Jahre 1920 die Anregung gemacht, ein kantonales Jugendamt zu schaffen. In Übereinstimmung mit der Unterrichtsdirektion haben wir gefunden, der Zweck besserer Kinderfürsorge sollte vor allem durch Heranziehung der bestehenden Armen- und Vormundschaftsbehörden, nicht durch die Schaffung eines neuen Amtes verwirklicht werden. Ein kantonales Amt ist bestimmt, die Kräfte zusammenzufassen; deshalb sind vorerst die lokalen Institutionen auszubauen. Die Fürsorge für die Kinder ist nicht vor allem ein Problem der Organisation, sondern es bedarf hierzu vielmehr der persönlichen Hingebung derer, die sich unmittelbar damit befassen. Auf die Ausgestaltung der persönlichen Fürsorge wird deshalb das Hauptaugenmerk zu richten sein.

Im Herbst 1920 wurden die Regierungsstatthalterämter eingeladen, die im Kreisschreiben vom 27. Juni 1917 geforderten periodischen Berichte über die Ausgestaltung der Pflegekinderaufsicht in ihren Bezirken und die gesammelten Erfahrungen einzusenden. Die Antworten zeigten, dass der Sache in den verschiedenen Landesgegenden nicht überall die nämliche Aufmerksamkeit geschenkt wird. Während einige Bezirke im Sinne des Kreisschreibens vom 27. Juni 1917 durchorganisiert sind, erklärten die Regierungsstatthalter von Aarwangen, Aarberg, Erlach, Fraubrunnen und Seftigen, dass in ihren Bezirken die Pflegekinderaufsicht noch nicht an die Hand genommen worden sei. Immerhin darf man sich nicht durch die äussere Organisation über das Wesen der Sache täuschen lassen. Auch wo keine Reglemente und keine besondern Organe bestehen, wird von geeigneten Leuten zugunsten der Pflegekinder im Auftrag der Gemeinde vielerorts viel Gutes geleistet, während nicht überall dort, wo eine besondere Organisation geschaffen wurde, die nötige Liebe und das erforderliche Verständnis für diese Fürsorge anzutreffen ist.

Die eingelangten Berichte lassen aber darauf schliessen, dass das Kreisschreiben der Justizdirektion vom 27. Juni 1917 zugunsten der Pflegekinder gewisse Wirkungen gezeitigt hat, und dass vielerorts, ohne dass dies nach aussen besonders in Erscheinung tritt, für

diese Kinder in anerkennenswerter Weise gesorgt wird. Das Material, das sich aus den Berichten ergibt, soll darauf geprüft werden, wie die mancherorts gesammelten, wertvollen Erfahrungen auch den übrigen Gemeinden dienstbar gemacht werden können. Dadurch, dass wir jene Frage stetsfort in Fluss halten, wird das Interesse dafür am besten geweckt und wachgehalten.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Vermutung, die wir im letzten Jahresbericht geäussert haben, dass sich in Zukunft die Begehren um Entlassung aus dem bernischen Staatsverband vermehren würden, hat sich bestätigt. Im Jahre 1920 sind insgesamt 38 Geschäfte eingelangt. 2 davon waren blosse Einfragen bezüglich der Formalitäten, die andern 36 waren förmliche Begehren um Entlassung. Infolge Erwerbs eines ausländischen Bürgerrechts wurde den Gesuchstellern in 7 Fällen entsprochen. Begehren um Entlassung aus dem bernischen Staatsverband zwecks Erwerbs des Bürgerrechts eines andern Kantons wurden 11 bewilligt. Mangels der gesetzlichen Erfordernisse konnte, trotz Instruktion der Gesuchsteller durch unsere Direktion, auf 8 Gesuche nicht eingetreten werden. Am Ende des Jahres waren 10 Fälle hängig, deren Instruktion angesichts der Verhältnisse in den betreffenden Aufnahmestaaten erhebliche Schwierigkeiten bot.

Die Valutadifferenz erschwert den Schweizern, namentlich in den Zentralstaaten, die Gebühren zu bezahlen. Wir haben es bisher konsequent abgelehnt, eine Ermässigung oder einen Erlass der Gebühr eintreten zu lassen, da hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht. Einige Heimatgemeinden haben abgelehnt, die nicht erheblichen Kosten an Stelle der Verzichtenden auf sich zu nehmen. In einigen Fällen sind in der Schweiz wohnende Verwandte in den Riss getreten.

E. Handelsregister.

Die Gesamtzahl der eingelaufenen Geschäfte beträgt 120. Administrativer Natur und blosse Einfragen sind 7 Geschäfte. Wie immer, konnten auch im verflossenen Berichtsjahre die meisten Geschäfte durch Belehrung der Parteien über die Bedeutung der Eintragung und die Folgen der Säumnis erledigt werden, insbesondere, wenn es sich um Widerstand gegen die Eintragung im Register handelte. Der Umstand, dass derart 65 Geschäfte, also mehr als die Hälfte, im Einverständnis mit den Betroffenen erledigt werden konnten, rechtfertigt wohl am besten das eingeschlagene Verfahren. Der Regierungsrat hatte 39 Entscheide zu fällen. Hierbei handelte es sich in 24 Fällen um eine Löschung von Amtes wegen gemäss der revidierten Verordnung II vom 16. Dezember 1918, über das Handelsregister, d. h. um Löschungen von Firmen, deren Geschäftsbetrieb aufgehört hatte, oder deren Organe und Vertreter in der Schweiz weggefallen waren. Ein Fall betraf eine Löschung von Amtes wegen gemäss Art. 28 der Verordnung vom 6. Mai 1890, und in 14 Fällen hat der Regierungsrat die Eintragungspflicht Säumiger bejaht. Dabei wurden je nach der Schwere des Falles Bussen bis zu 100 Franken ausgefällt. Die Geschäftsführung der Handelsregisterführer gab zu keinen förmlichen Beschwerden Anlass. Auf Ende des Jahres waren 16 Geschäfte hängig, und die Direktion war mit deren Instruktion beschäftigt.

Von den im letzten Jahresbericht erwähnten drei Rekursen an den Bundesrat wurden zwei abgewiesen und einer zugesprochen. In dem dadurch aufgehobenen Entscheid hatte der Regierungsrat grundsätzlich die Pflicht der Bezirkskrankenanstalten zur Eintragung im Handelsregister bejaht. Mit Rücksicht auf den Zusammenhang dieser Institute mit dem Gemeinwesen und darauf, dass bei ihnen von einem eigentlichen kaufmännischen Geschäftsverkehr nicht die Rede ist, hat der Bundesrat die Eintragspflicht verneint. Von den 14 im Berichtsjahre gefällten Entscheiden wurde einer durch Rekurs weitergezogen. Der Regierungsrat hatte darin die Frage bejaht, ob eine Kollektivgesellschaft ihrerseits Gesellschafter einer andern Kollektivgesellschaft sein könne. Es wurde dabei nicht übersehen, dass insbesondere der rechtliche Aufbau eines solchen Gebildes erhebliche Schwierigkeiten bietet, doch ergab sich aus dem Falle klar, dass die Notwendigkeit sich einstellen kann, solche Rechtsformen anzuerkennen. Durch seinen Entscheid, der in das Jahr 1921 fällt, hat der Bunderat dieser Auffassung beigepflichtet.

Eine Einfrage betraf die Wertgrenzen des Art. 13 am Schluss der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister. Es wurde angeregt, der Geldentwertung auch dadurch Rechnung zu tragen, dass die Eintragspflicht erst bei einem Warenlager und einem Umsatz zu bejahen sei, welche die Summe von 2000 bzw. 10,000 Fr. übersteigen. Muss auch anerkannt werden, dass die wörtliche Auslegung der Vorschriften der Verordnung vom 6. Mai 1890 nicht mehr demjenigen entspricht, was der Gesetzgeber des Jahres 1890 wollte, indem heute Geschäfte der Eintragungspflicht unterstehen, die nach dem Willen des Bundesrates nicht einzutragen waren, so können die bernischen Behörden dennoch keine Ausnahme gestatten; denn die Vorschriften der Verordnung vom 6. Mai 1890 sind strikte auszulegen und können nicht durch kantonale Erlasse abgeändert werden.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Franken 341,718. 15.

G. Oberländische Hülfskasse.

Dieselbe hat einen eigenen Jahresbericht herausgegeben, aus dem sich ergibt, dass sie ihren in Art. 1 der Statuten umschriebenen Zweck, «dem notleidenden Hotelgewerbe des Berner Oberlandes sowohl durch finanzielle Leistungen in verschiedener Form, wie durch Beratung und allgemeine Sanierungsmassnahmen Hülfe zu leisten» mit Umsicht und gutem Erfolg dient.

H. Administrativjustiz.

Neben der Beantwortung einiger staatsrechtlicher Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates, die uns entweder direkt zugewiesen wurden oder die wir an Stelle anderer Direktionen übernahmen, beschränkte

sich die Tätigkeit hierin auf die Behandlung einer Anzahl von Kompetenzkonflikten. Eine Einfrage betreffend die Zuständigkeit zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Viehversicherungskassen und Versicherten wurde direkt beantwortet. In 11 Fällen erfolgte ein Entscheid des Regierungsrates. Dabei wurde in 2 Fällen die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane anerkannt. In beiden Fällen handelte es sich um Ansprüche von Nutzungsberechtigten auf ihr Holzlos. Die Zuständigkeit zur Behandlung der neun übrigen Geschäfte wurde abgelehnt, und in 4 Fällen die Kompetenz des Verwaltungsgerichts, in 5 Fällen diejenige der Zivilgerichte anerkannt. In allen Fällen deckte sich die Auffassung des Regierungsrates mit der Ansicht des Gerichtshofes, dessen Zuständigkeit er anerkannte; ein Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat brauchte deshalb nicht durchgeführt zu werden.

Aus den Entscheiden ist hervorzuheben, dass die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts anerkannt wurde, über Forderungen zu urteilen, welche von einer Gemeinde gegenüber Viehbesitzern infolge von Massnahmen zur Bekämpfung der Seuche erhoben werden. Es handelt sich dabei um Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur, die an das Gemeinwesen zu entrichten sind, und deren Beurteilung durch Art. 11, Ziffer 6, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege dem Verwaltungsgericht zugeschieden wird.

Die nämliche Lösung wurde gefunden für Leistungen, die der Bürger an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes als Beitrag an den Unterhalt eines privaten Gewässers zu entrichten hat, welches der öffentlichen Aufsicht unterstellt ist.

Endlich wurde erkannt, dass die Forderung des Notars an seinen Auftraggeber immer zivilrechtlicher Natur ist, und dass darüber die Zivilgerichte zu urteilen haben, auch dann, wenn eine Gemeinde diese Forderung des Notars beglichen hat und an Stelle des primär forderungsberechtigten Notars dessen Ansprüche regressweise geltend macht.

J. Mieterschutz.

Am 9. April 1920 erliess der Bundesrat die im letzten Jahresbericht angekündigten Bestimmungen im Bundesratsbeschluss betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot. Der Bundesratsbeschluss stellte als Rahmengesetz eine Reihe von Instituten zur Verfügung, unter denen die Kantone wählen, und die sie ganz oder teilweise in Kraft setzen konnten. Die Justizdirektion lud die Interessenten ein, sich zu der Ausgestaltung des Mieterschutzes im Kanton Bern zu äussern, und sie hielt am 23. April und am 9. September mit den Vertretern der von der Wohnungsnot am meisten betroffenen Gemeinden, der Hauseigentümer und Mieterverbände Konferenzen ab, worauf der Regierungsrat am 14. September den Entwurf der Justizdirektion zu einer Verordnung betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot genehmigte und auf den 1. Oktober 1920 in Kraft setzte.

Die Verordnung bezweckt einen Ausgleich der Interessen zwischen Hauseigentümer und Mieter, nachdem in den frühern Erlassen die Interessen der Mieter etwas einseitig geschützt worden waren. Im eigentlichen Mietrecht wurden die Kündigungsgründe, die vom Mietamt als triftig anzuerkennen sind, neu umschrieben. Die Kündigung ist fortan auch dann zu schützen, wenn das Verhalten des Mieters zu berechtigten Klagen Anlass gibt, und wenn der Vermieter die Wohnung für sich oder für nächste Angehörige benötigt. Am meisten Schwierigkeiten boten die Fragen über die Gestaltung des Mietzinses, insbesondere die Ermittlung desjenigen Wertes des Wohnobjekts, der als Anlagewert der Mietzinsberechnung zugrunde zu legen ist. Ein Vorschlag der Justizdirektion, die Grundsteuerschatzung als Anlagewert zu erklären, musste fallen gelassen werden. Als Anlagewert gilt nunmehr nach Art. 22 der Verordnung der Erstellungspreis für das betreffende Gebäude; wenn ein Verkauf stattgefunden hat, ohne dass eine spekulative Überzahlung geleistet wurde, ist der Kaufpreis der Berechnung zugrunde zu legen. Dieser Anlagewert ist angemessen zu verzinsen. Die angemessene Verzinsung besteht darin, dass der Vermieter sich vom Mieter bezahlen lässt, was er an Zins für die aufhaftenden Kapitalien bezahlt, und dass er für das eigene Geld, das er im Hause angelegt hat, die nämliche Verzinsung erhält, welche zurzeit eine sichere Kapitalanlage bei Staat oder Gemeinde gewährt. Ausser der angemessenen Verzinsung darf der Vermieter für Steuern und andere öffentlich-rechtliche Abgaben, Versicherungsprämien, Unterhalt und Abschreibungen Zuschläge machen, die in Art. 23 der Verordnung genau umschrieben sind.

Der Gestaltung des Mietzinses dient auch das Verbot der Weiterveräusserung eines städtischen Grundstückes, das seit dem 15. April 1920 erworben wurde. Das Verbot gilt gemäss Beschlüsse des Regierungsrates für die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Interlaken, Köniz, Muri, Bolligen und Zollikofen. Einer ungesunden Gestaltung der Mietzinse soll auch dadurch vorgebeugt werden, dass fortan der gewerbsmässige Liegenschaftshandel und die Liegenschaftsvermittlung nur von Leuten ausgeübt werden darf, die gegen Hinterlage einer Sicherheit und mit der Verpflichtung, eine gewisse Abgabe zu entrichten, von der Justizdirektion eine Bewilligung erhalten haben.

Als administrative Massnahme zum Schutze des Wohnungsmarktes wurde unverändert die Inanspruchnahme unbenutzter Wohnungen aus der Verordnung vom 18. Dezember 1918 und die Beschränkung der Freizügigkeit — mit einigen Milderungen — aus der Verordnung vom 8. November 1918 übernommen. Neu ist das Verbot der Umwandlung und des Abbruchs von Wohnungen und ganzen Häusern und der Vereinigung mehrerer Wohnungen. Doch kann die Gemeindebehörde im einzelnen Falle Ausnahmen gestatten.

Nicht durchaus befriedigend ist immer noch das Verfahren vor den Mietämtern, indem noch oft die Verordnung nicht so angewendet wird, wie sie angewendet werden sollte, und weil eine direkte Aufsicht fehlt. Allerdings ist nun der Gerichtspräsident als Rekursrichter zuständig, das Verfahren zu überprüfen und bei Verstössen hiergegen das Verfahren vor dem Mietamt aufzuheben. Allen Misständen ist damit nicht gewehrt, und es würde nahe liegen, ein kantonales Zentralamt zu schaffen, welchem eine weitgehende Aufsichtsbefugnis zustehen würde, wenn der Mieterschutz zu einer dauern-

den Einrichtung werden sollte. Anders als bisher ist das Verfahren vor dem Mietamt nicht mehr kostenlos. Diese Änderung hat insofern wohltuend gewirkt, als nunmehr die tröhlerischen Streitigkeiten erheblich abgenommen haben. Gleichzeitig hat der Regierungsrat die Beitragsleistungen des Staates an die Mietämter aufgehoben und so eine Ersparnis von 15—20,000 Fr. jährlich erzielt.

Nicht nur die Ausarbeitung der Verordnung bot angesichts der vielen widersprechenden Interessen erhebliche Schwierigkeiten, sondern auch die Durchführung. Dies äussert sich unter anderem darin, dass die Zahl der Geschäfte auf 225 gegenüber 168 im Vorjahr gestiegen ist. Die Mehrzahl davon waren Gesuche um Intervention der Staatsbehörde in Fällen, wo sich Leute von Wohnungsnot bedroht sahen. Oft ist es uns gelungen, mit Hülfe der Gemeindebehörden eine Lösung zu finden. Immerhin ist diese Arbeit immer schwieriger, da der Wohnraum im grössten Teil des Kantons voll ausgenützt ist.

Der Mieterschutz war auf Jahresende in 133 Gemeinden eingeführt. Seit 1. Oktober 1920 geschieht die Einführung durch einfachen Beschluss des Gemeinderates. Die kantonale Verordnung findet unverändert auf diejenigen Gemeinden Anwendung, die die Einführung des Mieterschutzes beschliessen. Die Ausarbeitung einer besondern Verordnung durch die Gemeinde ist nicht mehr erforderlich.

Der Regierungsrat hat auf 1. Mai an 4 Gemeinden, auf 1. November an 7 Gemeinden die Ermächtigung erteilt, zu verfügen, dass Mieter, die keine Wohnung gefunden hatten, vorläufig in ihren Wohnungen verbleiben konnten. Dadurch sollte aber nicht der Mietvertrag verlängert, sondern bloss eine vorläufige Verfügung getroffen werden. Sofern der Mieter, für den die Verfügung erlassen wurde, ein Obdach fand, hatte er auszuziehen. Ein Rekursrecht gegen eine solche vorläufige Verfügung besteht nicht.

Gegen erstinstanzliche Entscheide betreffend In anspruchnahme unbenutzter Wohnungen wurden insgesamt 19 Rekurse eingereicht. Durch den Regierungsrat wurden 12 Rekurse gutgeheissen und 4 abgewiesen. Auf einen Rekurs wurde wegen Fristversäumnis und auf 2 wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten. Auf Ende des Jahres war kein Rekurs hängig.

Wiederholt mussten wir Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen, dass ihnen nicht zustehe, Wohnungen zu beschlagnahmen und Einziehenden oder Niedergelassenen die Niederlassung zu verweigern, sondern dass sie nur bei dem Regierungsstatthalter als erstinstanzlichem Richter einen dahingehenden Antrag stellen können. An eine Verfügung der Gemeinde allein braucht sich deshalb der Hauseigentümer und derjenige, der die Niederlassung begehrt, nicht zu halten.

Zu der Frage, ob die Heimatgemeinde dem Heimat angehörigen die Niederlassung verweigern könne, haben wir uns angeseichts des Wortlautes der Verordnung vom 14. September 1920, Art. 68 ff., dass jemand nur mehr die Berechtigung, nicht die Notwendigkeit seines Aufenthaltes nachzuweisen habe, mehrmals verneinend geäussert. Diese Auffassung ist vom Bundesgericht bestätigt worden.

Die Wohnungsnot darf nicht benützt werden, um Leute der Heimatgemeinde zuzuführen, wenn die armenpolizeilichen Voraussetzungen hierzu nicht erfüllt sind. Die Beschwerde einer Heimatgemeinde gegen eine solche Zuführung wurde vom Regierungsrat geschützt. Eine Wegweisung darf nur ausnahmsweise erfolgen, wenn die Berechtigung des Aufenthaltes nicht mehr nachgewiesen zu werden vermag, und sie ist durch den Regierungsstatthalter auszusprechen.

Einer Gemeinde gegenüber wurde betont, dass die Befugnisse des Mietamtes und der Gemeindebehörden, soweit sie die Wohnungsnot betreffen, durch die Verordnung vom 14. September 1920 abschliessend geordnet sind. Die Organe der Gemeinde dürfen nicht, um den Wohnungsmarkt zu beeinflussen, darüber hinaus in private Mietvertragsverhältnisse, die ihnen nicht unterbreitet werden, eingreifen, oder gar Mietverträge aufheben. Eine solche Kompetenz kann auch nicht aus der Bestimmung des Art. 16 der Verordnung vom 14. September hergeleitet werden. Der Wohnungsnachweis dient nur der Wohnungskontrolle und vermittelt einen Überblick über den Wohnungsmarkt.

Verschiedene Anzeichen lassen darauf schliessen, dass mit dem Ende des Berichtsjahres der Höhepunkt der Wohnungsnot erreicht oder überschritten wurde. Vorläufig kann trotzdem auf die ausserordentlichen Bestimmungen nicht verzichtet werden. Doch ist die Frage stetsfort im Auge zu behalten, ob nicht auch hier teilweise abgebaut werden soll. Insbesondere sind es die Bestimmungen betreffend die Beschränkung der Freizügigkeit, von denen kein grosser Erfolg mehr zu erwarten ist, da die Mehrzahl der unter Wohnungsnot leidenden, grössern Gemeinden von diesen Bestimmungen Anwendung machen. Da die Wohnungsnot annähernd überall herrscht, kann durch die Beschränkung der Freizügigkeit nicht eine Abwanderung in weniger belastete Gemeinden erreicht werden, um so weniger, als bei der Wahl des Wohnsitzes auch die Beschäftigung des Niedergelassenen bestimmend wirkt.

K. Verschiedenes.

Gewerbegerichte: Die von den beiden Gemeinden Biel und Burgdorf beschlossenen Änderungen der bezüglichen Reglemente hat der Regierungsrat, ersteres mit einigen Änderungen, genehmigt. Den Beschlüssen der Einwohnergemeinden Erlach und Neuenstadt, sich dem Gewerbegericht von Biel anzuschliessen, wurde ebenfalls die Genehmigung erteilt.

Rechnungswesen: Die vielen Kostenrechnungen armenrechtlicher Anwälte brachten eine recht fühlbare Mehrbelastung. Vielfach müssen Ergänzungen und zudem Berichte der betreffenden Richterämter eingeholt werden. Eine weitere Belastung wird mit seinem Inkrafttreten, dem 1. Januar 1921, das Dekret über die Hülfskasse zur Folge haben.

Die Zahl der Mitberichte zu den Vorträgen anderer Direktionen sowie der Begutachtungen von verschiedenen Rechtsfragen belief sich im Berichtsjahre auf 571 gegenüber 377 im Vorjahre.

Expropriationsbegehren sind 9 eingelangt, wovon 4 Begehren zugesprochen und 3 Gesuche auf andere Weise

ihre Erledigung gefunden haben. 1 Begehren betreffend die Erwerbung eines Schiessplatzes wurde an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weitergeleitet und 1 Begehren wurde auf Ansuchen der Gesuchstellerin zurückgelegt und wird voraussichtlich im nächsten Jahre seine Erledigung finden.

Die Gültschatzungskommissionen betreffend sei folgendes erwähnt:

Eingelangte Schatzungsbegehren im Jahre 1920 .		60
Unerledigt vom Jahre 1919		6
Total		66
Im Berichtsjahre wurden erledigt:		
Infolge Rückzuges	8	
Infolge Rückweisung an die Gesuchsteller mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen	1	
Von den Schatzungskommissionen behandelt	50	
Total	—	59
Unerledigt		7

In 24 Fällen handelte es sich um die Festsetzung des Anrechnungswertes von Grundstücken bei Erbteilungen und bei 26 Gesuchen, die von der Zentralsteuerverwaltung einlangten, um Ausmittlung des Verkehrswertes gestützt auf Art. 17 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Eine im Berichtsjahre eingelangte Beschwerde gegen die Festsetzung des Anrechnungswertes eines landwirtschaftlichen Grundstückes wurde durch Entscheid des Regierungsrates vom 16. März 1920 abgewiesen (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. 18, Nr. 50).

Ferner wurden infolge Rücktrittes oder Ablauf der Amtsdauer der bisherigen Amtsinhaber folgende Wahlen getroffen:

Dem Demissionsbegehren des Obmanns für das Emmenthal, den Oberaargau, das Mittelland und das Seeland, W. Schneider, Direktor in Schwand-Münsingen, wurde entsprochen und an dessen Stelle gewählt: Grossrat Jb. Ingold in Wichtrach. Für denselben Kreis wurde Grossrat Jakob Stähli in Schüpfen als II. Obmannstellvertreter gewählt.

Ersatzwahlen wurden in den Amtsbezirken Aarberg, Laupen, Biel und Nidau vorgenommen.

Im weitern sind in 5 Amtsbezirken die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter infolge Ablaufs der Amtsdauer auf eine neue Periode in ihrem Amte bestätigt worden.

Wie immer, waren auch im Jahre 1920 eine beträchtliche Anzahl Requisitoriale, Rogatorien, Gesuche um Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend auswärts verstorbener Berner; die Behandlung dieser Gesuche erfordert in der Regel die Prüfung von verschiedenen Fragen und eine ziemlich weitläufige Korrespondenz.

Die Zahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahre behandelten Geschäfte beträgt rund 3400 gegenüber 3000 im Vorjahre.

Bern, den 24. Juni 1921.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Vom Regierungsrat genehmigt am 5. August 1921.

Test. Der Staatsschreiber i. V.: **G. Kurz.**